



Beschluss

TOP II.1

Rauschfahrten mit Todesfolge – Lebensschutz und Generalprävention stärken

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der strafrechtlichen Einordnung und Sanktionierung tödlicher Verkehrsunfälle infolge alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit befasst. Sie stellen fest, dass die geltende Rechtslage den Unrechts- und Schuldgehalt tödlicher Rauschfahrten nicht durchgängig in einem eigenständigen, systematisch stimmigen Strafrahmen abbildet und daher Wertungswidersprüche gegenüber etablierten Erfolgsqualifikationen mit Todesfolge bestehen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen – auch vor dem Hintergrund der Beschlüsse unter TOP II.3 der 91. JuMiKo und unter TOP II.15. der 95. JuMiKo – dass tödliche Rauschfahrten eine spezifische, in der alkohol- oder drogenbedingten Fahruntüchtigkeit angelegte hochgradige Lebensgefahr verwirklichen. Realisiert sich diese Gefahr im Tod eines Menschen, ist der gesteigerte Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gesetzlich besonders zu erfassen; die derzeitige Strafrahmenlage bildet dies nicht ab.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, wie tödliche Rauschfahrten im Verkehr durch eine Erfolgsqualifikation („... mit Todesfolge“) oder durch eine gleichwertige gesetzestechnische Lösung eigenständig, schuldangemessen und

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg



systemkohärent erfasst werden können und hierzu zeitnah einen
Regelungsvorschlag vorzulegen.